

1.1 Nicht autorisierte Transaktionen

1.1.1 Ist dieser Kreditrahmen durch die Bank des Zahlungsempfängers mit Eigenkapital zu hinterlegen?

Antwort: Frage ist für Implementierung nicht relevant.

1.2 Mandaterstellung

1.2.1 Dürfen im Kann-Teil des Papiermandats die Zeilen 17 bis 20 physisch weggelassen werden.

Antwort: Ja, denn die Felder sind optional.

1.3 Mustermandate des ZKA

1.3.1 Die Angaben zum Zahlungsempfänger enthalten nicht die in den Rule-Books vorgeschriebenen Bezeichnungen ("field identifiers"). Führt diese Abweichung von den Vorschriften zu einem ungültigen Mandat?

Antwort: Nein, die Angaben sind auch ohne Feldbezeichner eindeutig.

1.3.2 Die Angaben zum Zahlungsempfänger erfolgen nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge. Führt diese Abweichung von den Vorschriften zu einem ungültigen Mandat?

Antwort: Nein.

1.3.3 Beim Kombimandat werden Mandatsangaben mit der Einzugsermächtigung vermischt. Führt diese Abweichung von den Vorschriften zu einem ungültigen Mandat?

Antwort: Nein.

1.3.4 Bei der B2B-Lastschrift bezieht sich die obige Bestimmung lediglich auf die Zeilen 1 - 16 (siehe Vorgängerfrage). Gibt es hierfür einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund?

Antwort: Frage unklar

1.3.5 Aus dem Mandatstext muss klar hervorgehen, wie das Mandat zurückzusenden ist. Diese Angabe fehlt bei den Mustermandaten. Führt diese Abweichung von den Vorschriften zu einem ungültigen Mandat?

Antwort: Die Adresse des Zahlungsempfängers ist bereits in den Mustertexten beispielhaft enthalten.

1.4 Pre-Notification (Vorabankündigung)

1.4.1 Kann die Pre-Notification (Vorabankündigung) auch durch eine SEPA-Überweisung über 0,01 EUR erfolgen?

Antwort: Nein, Überweisungen dienen nur dem Zahlungsverkehr und nicht der Nachrichtenübermittlung.

1.5 Preise

- 1.5.1 Welche Aktivitäten der Zahlungspflichtigen-Bank bzw. Zahlungsempfängerbank werden zusätzlich bepreist werden?**
- a) Rückgaben nach mehr als 8 Wochen durch den Zahlungspflichtigen**
 - b) Qualifiziertes Sperren des Kontos des Zahlungspflichtigen gegen SDD (Black-Listen, White-Listen, Beschränkung von Anzahl und Häufigkeit)**
- Antwort:* Die Preisgestaltung obliegt dem einzelnen Kreditinstitut.

- 1.6 VERORDNUNG (EG) Nr. 1781/2006
- Antwort:* Die Verordnung betrifft nur den Interbankenbereich und ist somit für die SEPA-Implementierung bei Endnutzern nicht relevant.

- 1.7 Inkompatibilitäten ZKA - SCL
- Antwort:* Da es sich hierbei um Besonderheiten in den Vorgaben für den SEPA-Clearer der Deutschen Bundesbank handelt, sollte eine Klärung direkt mit der Bundesbank erfolgen. Diese Frage ist für die Implementierung bei Endnutzern nicht relevant.